



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IV. Erz-Bischöfflich Magdeburgische Gravamina. Zweyter Theil.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

welche sie dergleichen Gleits-Briefe begehren, daß solches mit den Chur-Fürsten und Ständen communiciret, und da es ohne Kayserlicher Majestät und der Stände prajudiz geschehen könnte, auch zu Verförderung des Friedens-Wercks nütz- und dienlich, so wollten Ihro Kayserliche Majestät, zu Bezeigung der höchstgeneigten Friedens-Begehrde, an Dero Ort nichts erwinden lassen, was zu Beschleunigung der Friedens-Tractaten gereichen könne; inmassen denn man sich dieser Differentien halber, nicht irre machen lassen, sondern indessen mit der Handlung ein als den andern Weg fortzuführen werden sollte; als wäre solches den Herren Schwedischen zu Gemüth zu führen, und so fern zu disponiren, daß sie dieser Sachen ungehindert, mit der Replik sich nicht länger aufhalten, sondern benennen, für welche sie dann solche Salvos Conductus haben wollten, ihnen auch nachgehends frey stehet, selbige noch für mehre zu begehren, doch alles mit vorgedachten Conditionen. Ueberdies auch, da solches nicht verfangen wollte, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii höchlich zu bitten, daß sie auch hoc casu gute erspriessliche Mittel zuegreiffen, und das Haupt-Werck nicht zu stecken, ihnen belieben lassen wollten. Es würde auch eine Nothdurfft seyn, mit den Herren Osnabrückern zu communiciren, und dero Gemüths-Meinungen darüber zu vernehmen, und solche zwar aus den Ursachen, so bereit oftmahls auf die Bahn kommen, und also unndthig sich damit aufzuhalten.

1645.
Octob.*Conclusum.*

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, von den Schwedischen Herren Legatis, ohne Begehrung eines moderirten numeri, die Specification derjenigen Mediatorum zu erfordern, so sich bereits bey ihnen angemeldet, mit dem Erbieten, nicht allein denenselben, sondern auch, auf weiteres Begehren und Anerkñaren, sich in Ertheilung mehrerer Salvorum Conductuum, nicht difficil zu erzeigen, dabey aber denen Herren Kayserlichen, pro ipsorum dexteritate & discretionem, anheim gestellet wird, ob sie hierinnen gradatim gehen, und anfänglich allein zu Ertheilung der Salvorum Conductuum vor diejenige, so bereits vorhanden, sich erbieten, falls aber die Schweden dabey nicht acquiesciren, alsdann sich zu weiterer Willfährigkeit offeriren wollten: Mit den Osnabrückischen Gesandten von diesem Werck ebenmäßig zu communiciren, zu welchem ende rätlich und nothwendig erachtet worden, daß diejenigen, so dahin deputiret, sich forderlich hinüber erheben wollten.

§. IV.

Gravamina
des Erz-
Stifts Mag-
deburg.

Indessen langten auf dem Friedens- mat- und Erz-Stift Magdeburg wurden folgende Beschwehungen, ad Dicituram Publicam gebracht:

*Diciturum Osnabrück den 3. Nov.
Anno 1645.*

Gravamina des Erz-Stifts-Magdeburg.

Der Hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey diesen, zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten angestellten Versammlungen, alhier zu Osnabrück im Fürstlichen Collegio anwesende Hochansehnliche Räte, Botschafften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren ic. Nachdem bey diesem durch Gottes Gnade angestellten Friedens-Convent, diejenigen Gravamina erörtert werden sollen, welche einen und den andern Reichs-Stand bisanhero gedrucket, so haben Wir nicht unterlassen mögen, dieselben Gravamina auch vorzubringen, so das Primat- und Erz-Stift Magdeburg concerniren: Und bitten demnach dienstlichen, unsere Hochgeehrte Herren, es dahin zu richten und zu vermitteln, sich wollen angelegen seyn lassen, damit auch diesen Beschwehungs-Puncten möge abgeholfen, und es in solche billige und rechtmäßige Be-

1645. ge gerichtet werden, auf daß man sich von Seiten des Primat und Erzb-Stifts wei- 1645.
 Octob. ter zu beschwehren keine Ursach habe. Es bestehen aber dieselben in nachgesetzten Octob.
 Punkten.

1) Hat man Catholischen theils, denen pro tempore gewesenem Erzb-Bischöffen, den gewöhnlichen Titul entzogen, und dieselben nur vor Inhabern des Erzb-Bischoffthums agnosceiren wollen.

2) Seynd die Herren Erzb-Bischöffe auf Reichs- und dergleichen Conventibus, zur Session und Voto nicht admittiret worden, ob sie wol dazu beschrieben und convociret gewesen.

3) Ob wohl die Herren Erzb-Bischöffe bey Römischer Kayserlicher Majestät, um Verleihung der Regalien gebühliche Ansuchung gethan, so hat man doch mit Ertheilung derselben zurück gehalten, und solche nicht erlangen mögen.

4) So ist an dem, daß zwar die Jurisdictio Papæ in terris Reformatæ Religionis suspendiret, dessen aber ungeachtet, unterstehen sich die Päpste, auf erfolgte Vacanz der Dohm-Propsten zu Magdeburg, wie auch, wann sich Präbenden in mensibus extraordinariis entledigen, auf dergleichen Prælaturas und Beneficia, Provisiones zu ertheilen, so gar, daß auch unterschiedlichen die Legati a latere sich unterfangen wollen, ebenmäßig Bullas ad vacantes Præbendas auszugeben.

5) Ist das Dohm-Capitul zu Magdeburg, welches aus 12. residirenden Personen bestehet, von undenklichen Jahren hero, ein Corpus plane Reformatum gewesen, also daß die zwölff Dohm-Capitulares der wahren Evangelischen, und ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan, nichts destoweniger aber hat man sich Catholischen theils unternommen, in das Capitulum zu dringen, und demselben zuzunehmen, wider das Herkommen, der Catholischen Religion zugethane in das Capitulum zu nehmen.

6) Weilen die Preces Primariæ vom Papst und dessen Indultu herrühren, und aber, wie oben angezeigt, dessen Potestät auf Reformirte Oerter sich nicht erstrecket, sondern respectu derselben suspendiret: als ist nicht unbillig, daß die Preces Primariæ ebenmäßig abgestellt und abgeschaffet werden.

So wir unsern Hochgeehrten Herren, mit Vorbehalt der übrigen Gravaminum, dienstlich vermelden wollen. Signat. Osnabrück den 29. Octobr. Anno 1645.

Der Herren Abgesandten 12.

Fürstliche Erzb-Bischöfliche Magdeburgische,
 zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten
 anhero verordnete Abgesandte.

Eurd von Einsiedel. Johann Crull, D.

§. V.

Gravamina
 des Pfalzgrafen
 zu Neuburg.

Von Pfalzgrafen Christian Augusto zu Neuburg, wurden nachstehende Gravamina über die von Pfalz-Gräf Wolfgang Wilhelm, unternommene Einführung der Catholischen Religion, in den apanagirten der Augspurgischen Confession zugethanen Aemtern des Pfalz-Grafen Christiani Augusti, eingegeben:

Dictatum Osnabrück am 3.

Nov. Anno 1645.

Pfalz-Neuburgische Gravamina.

Wesland der Durchlauchtig und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philipp Ludwig, Pfalz-Gräf bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Gütlich, Cleve und Bergeyner Theil.

E

gen